



HVBG

HVBG-Info 05/1991 vom 21.02.1991, S. 0434 - 0435, DOK 402.06:311.14

Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten - JAV-Berechnung

Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO);

hier: JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle in den Jahren 1990 und 1991

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1989 festgestellte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten beläuft sich auf 38.300,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575 Abs. 3 RVO für die im Jahr 1991 eintretenden Unfälle folgende

Jahresarbeitsverdienste:

für Versicherte unter 6 Jahren	(1/4)	9.575,00 DM
für Versicherte bis unter 14 Jahren	(1/3)	12.766,67 DM.

Der Umstand, daß die für das Jahr 1989 festgestellte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten um 1.195,-- DM geringer ist als der für das Vorjahr ermittelte Wert (vgl. BAGU-Rundschreiben Nr. 6/90 vom 11.1.1990 = HV-INFO 1990, S. 259), beruht nach Angaben des Statistischen Bundesamtes darauf, daß die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab dem Jahr 1971 auf Grund der Ergebnisse der Volks- und Arbeitsstättenzählung 1987 neu berechnet worden ist. So belief sich etwa die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1988 zunächst festgestellte Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten auf 39.495,-- DM; der auf Grund der Volkszählung 1987 korrigierte Wert beträgt demgegenüber 37.187,-- DM.

Eine Aufhebung der früheren Rentenbescheide nach § 48 Abs. 1 SGB X kommt jedoch nach unserer Auffassung im Hinblick darauf, daß die Korrektur der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht "wesentlich" i.S. dieses Tatbestandes ist, nicht in Betracht. Im Interesse des Rechtsfriedens sollte auch von einem "Einfrieren" der früheren Rentenbescheide gemäß § 48 Abs. 3 SGB X Abstand genommen werden. Der BMA, den wir auf den vorstehenden Sachverhalt aufmerksam gemacht haben, hat uns mit Schreiben vom 12.12.1990 mitgeteilt, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung auf das Beitrittsgebiet u.a. eine Änderung des § 575 Abs. 3 RVO für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik dahingehend vorsieht, daß vom 1.1.1992 an der JAV für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO Versicherten nach der Bezugsgröße zu berechnen ist. Der Gesetzentwurf sehe die Anwendung der neuen Berechnungsgrundlage auf Arbeitsunfälle nach dem 31.12.1991 generell, auf vorher bereits eingetretene Arbeitsunfälle vor, daß die Neufeststellung des JAV vom 1.1.1992 an wirksam wird. Im Hinblick auf diese Gesetzesentwicklung könne der Umstand, daß die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme vorübergehend geringer ist als im Vorjahr, hingenommen werden. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

